

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

Entwurf des Bundesrates

vom 1. Dezember 2017

Anträge der Kommission für Umwelt, Raum- planung und Energie des Nationalrates

vom 30. Oktober 2018

Mehrheit

*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Minderheit (Knecht, Brunner Toni, Imark, Müri,
Page, Röstli, Ruppen, Wobmann)

Nichteintreten

Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundes-
verfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 1. Dezember 2017²,
beschliesst:

Mehrheit

Minderheit (Girod)

*Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat,
mit dem Auftrag einen Gesetzesentwurf zu
erarbeiten, welcher die Klimaziele des Pariser
Klimaabkommens ernst nimmt und die notwen-
dige Reduktion der Treibhausgase vorsieht.
Dies beinhaltet insbesondere:*

- *Beschleunigung des Absenkpfeils statt der
vorgeschlagenen Halbierung der jährlichen
Reduktion der Treibhausgasemissionen in der
Schweiz*
- *Massnahmen, welche die Finanzmittelflüsse
des Finanzplatzes in Einklang mit den Zielen
des Pariser Klimaabkommens bringen*
- *Sicherstellung der möglichst verursacherge-
rechten und hinreichenden Bereitstellung von
Klimafinanzierungsgeldern für Klimaschutz-
massnahmen im Ausland*

¹ SR 101
² BBl 2018 247

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Zweck**Art. 1**
Mehrheit

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brennstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.

² Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.

Art. 2 Begriffe**Art. 2**

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *fossile Brennstoffe*: fossile Energieträger, die zur Erzeugung von Wärme oder Licht, in thermischen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden;
- b. *fossile Treibstoffe*: fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung verwendet werden;

Minderheit I (Imark, Brunner Toni, Knecht, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brennstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden. (*Rest streichen*)

Minderheit II (Jans, Badran Jacqueline, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

¹ ...

... auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken und die Finanzmittelflüsse in Einklang mit der angestrebten emissionsarmen Entwicklung zu bringen.

Minderheit III (Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Fässler Daniel, Girod, Jans, Marchand-Balet, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

¹ ...

... mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten,

- a. den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C und möglichst 1.5°C zu beschränken;
- b. die Treibhausgasemissionen auf ein Ausmass zu reduzieren, das die Aufnahmefähigkeit von Kohlenstoffsinken nicht übersteigt.

Bundesrat

- c. *Emissionsrechte*: handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen kostenlos zugeteilt oder versteigert werden;
- d. Anlage: ortsfeste technische Einheit an einem Standort;
- e. *nationale Bescheinigungen*: in der Schweiz handelbare Bescheinigungen über in der Schweiz nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- f. *internationale Bescheinigungen*: anerkannte Bescheinigungen über im Ausland erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen.
- g. *Klimaschutz*: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen und mögliche Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre abmildern oder verhindern sollen.

Art. 3 Verminderungsziele

Kommission des Nationalrates

- f. *internationale Bescheinigungen*: Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- f^{bis}. *Senken*: International anerkannte Kohlenstoffspeicher, die mehr CO₂ aufnehmen als abgeben;
- g. *Klimaschutz*: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Leistung von Senken beitragen und

Art. 3

Mehrheit

Minderheit (Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Grunder, Imark, Knecht, Page, Schilliger, Wasserfallen Christian, Wobmann)

Titel: Verminderungsrichtwerte
(siehe Abs. 3)

Bundesrat	Kommission des Nationalrates		
	Mehrheit	Minderheit (Imark, Brunner Toni, Genecand, Knecht, Müri, Page, Röstli, Ruppen, Wobmann)	
<p>¹ Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.</p>	<p>¹ <i>(Betrifft nur den französischen Text)</i></p>	<p>¹ höchstens 60 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. <i>(Rest streichen)</i></p>	
	Mehrheit	Minderheit I (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Knecht, Müri, Page, Röstli, Ruppen, Wasserfallen Christian, Wobmann)	Minderheit II (Bäumle, Jans, Semadeni)
<p>² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 soll im Jahr 2030 zu mindestens 60 Prozent mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen im Inland um mindestens 25 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.</p>		<p>² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 erfolgen mit Massnahmen im In- und Ausland. <i>(Rest streichen)</i></p>	<p>² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 soll im Jahr 2030 zu mindestens 50 Prozent mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen. <i>(Rest streichen)</i></p>
			<p>^{2bis} Für Massnahmen im Ausland ist ein erhöhter Faktor von mindestens zwei und maximal drei anzuwenden.</p>
	Mehrheit	Minderheit I (Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Fässler Daniel, Girod, Jans, Marchand-Balet, Müller-Altarmatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)	Minderheit II (Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nussbaumer, Semadeni)
<p>³ Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele festlegen für:</p> <p>a. einzelne Sektoren;</p> <p>b. Emissionen aus fossilen Brennstoffen.</p>	<p>³ Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren und fossile Brennstoffe festlegen. Dabei werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotential berücksichtigt.</p>	<p>³ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>³ <i>Gemäss Bundesrat, aber:</i></p> <p>c. Indirekte sowie direkte Finanzierungen von Treibhausgasemissionen.</p>
			<p>Minderheit III (Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Marchand-Balet, Nussbaumer, Semadeni, Jans, Vogler)</p> <p>² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 soll zu mindestens Dreivierteln mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen. <i>(Rest streichen)</i></p>
			<p>Minderheit III (Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Grunder, Imark, Knecht, Page, Schilliger, Wasserfallen Christian, Wobmann)</p> <p>³ Der Bundesrat kann Richtwerte festlegen für:</p> <p>a. ... <i>(siehe Titel)</i></p>

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

^{3bis} Der Bundesrat legt die Verminderungsziele in Absprache mit den betroffenen Sektoren und unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes fest.

⁴ Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase, abzüglich der Emissionen aus fossilen Treibstoffen für internationale Flüge und für internationale Schifffahrten.

Mehrheit

⁵ Der Bundesrat legt fest, inwieweit berücksichtigt werden:

- a. bei der Verminderung mit im Inland durchgeführten Massnahmen: Emissionsrechte von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen;
- b. bei der Verminderung mit im Ausland durchgeführten Massnahmen: internationale Bescheinigungen.

Mehrheit

⁶ Der Bund kann mit Organisationen der Wirtschaft oder mit einzelnen Unternehmensgruppen Verminderungsziele vereinbaren. Der Bundesrat legt fest, inwieweit zur Erreichung der vereinbarten Verminderungsziele internationale Bescheinigungen berücksichtigt werden.

Minderheit (Bäumle, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Nussbaumer, Semadeni)

⁵ ...

a. *Streichen*

b. ...

... Massnahmen: internationale Bescheinigungen und Emissionsrechte von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen.

Minderheit (Genecand, Bourgeois, Brunner Toni, Imark, Knecht, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Schilliger, Wasserfallen Christian, Wobmann)

⁶ ...

... vereinbaren. Der Bundesrat stellt sicher, dass internationale Bescheinigungen, die zur Erreichung der Verminderungsziele eingereicht werden, vollumfänglich mitberücksichtigt werden.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

⁷ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Verminderungszielen für die Zeit nach 2030. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.

Mehrheit

Minderheit (Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nussbaumer, Semadeni)

^{6bis} Ab 2025 muss die Schweizerische Nationalbank die Finanzmarktstabilitätsrisiken der Schweiz berücksichtigen, welche durch den Klimawandel ausgelöst werden.

Mehrheit

Minderheit (Jans, Badran Jacqueline, Girod, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

⁸ Ab 2030 ist die Finanzierung der Suche und Erschliessung neuer Kohle-, Erdgas-, oder Erdölvorkommen untersagt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 4 Massnahmen**Art. 4**

¹ Die Verminderungsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.

Mehrheit

Minderheit (Jans, Bäumle, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

² Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, sowie freiwillige Massnahmen.

² ...

... Treibhausgasemissionen vermindern oder die Senkenleistung erhöhen, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie-, Abfall-, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr ...

² ...

... Wald-, Holz- und Finanzwirtschaft, Strassenverkehr ...

³ Bei der Ausgestaltung der Massnahmen werden unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Machbarkeit berücksichtigt.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 5** Nationale Bescheinigungen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsvermindierungen erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

Art. 5

^{1bis} Wirtschaftliche Emissionsvermindierungen werden nur angerechnet, wenn technische oder ökonomische Hemmnisse abgebaut werden.

^{1ter} Als Emissionsvermindierungen gelten auch Erhöhungen der Senkenleistung, insbesondere im Wald (biologische Sequestrierung) und in Holzprodukten.

Mehrheit

Minderheit (Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Semadeni, Vogler)

^{1quater} Maximal anrechenbar sind die weltweiten Netto-Emissionsvermindierungen eines Projektes oder einer Massnahme.

² Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelt die Einzelheiten des Vollzugs.

² Das zuständige Amt regelt die Einzelheiten des Vollzugs.

Art. 6 Internationale Bescheinigungen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die im Ausland erzielte Emissionsvermindierungen erfüllen müssen, damit die für die Verminderungen ausgestellten internationalen Bescheinigungen in der Schweiz berücksichtigt werden.

Art. 6**Mehrheit**

Minderheit I (Genecand, Bourgeois, Brunner Toni, Knecht, Page, Rösti, Ruppen, Schilliger, Wasserfallen Christian)

Minderheit II (Müller-Altarmatt, Bäumle, Marchand-Balet, Vogler)

¹ Im Ausland erzielte Emissionsvermindierungen müssen die international oder multilateral festgelegten Anforderungen erfüllen, damit die für die Verminderungen ausgestellten internationalen Bescheinigungen in der Schweiz berücksichtigt werden. Der Bundesrat wahrt dabei die Kongruenz insbesondere mit Artikel 6 des Übereinkommens von Paris.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

² Die Emissionsverminderungen müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie wären ohne Erlös aus dem Verkauf der internationalen Bescheinigung nicht zustande gekommen.
- b. Sie tragen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort bei.

³ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von internationalen Bescheinigungen abschliessen.

(Minderheit I)

² *Streichen*

³ Der Bundesrat stellt sicher, dass völkerrechtliche, bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von internationalen Bescheinigungen in ausreichendem Umfang abgeschlossen werden, damit der Bedarf für Kompensationen im Ausland abgedeckt werden kann.

(Minderheit II)

² ...

- a. ...
... nicht zustande gekommen, werden nur der Schweiz angerechnet und betreffen nur Treibhausgase oder Sektoren, die in die Landeszielsetzung des Verkäuferlandes einbezogen sind.
- a^{bis}. Die Verminderungen müssen aus Ländern stammen, die sich selbst Reduktionsziele gesetzt haben, welche deutlich unter einem „Weiter wie bisher“-Emissionspfad liegen und als mehrjährige Emissionsbudgets definiert sind.
- b. ...
- c. Erfüllt das verkaufende Land sein Reduktionsziel nach dem Transfer von Bescheinigungen in die Schweiz nicht mehr, müssen die Bescheinigungen durch solche aus einem anderen Land ersetzt werden. Der Bund verlangt hierzu Sicherheiten.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Art. 7 Koordination der Anpassungsmassnahmen

Art. 7

Mehrheit

¹ Der Bund koordiniert mit den Kantonen die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erarbeitung und Beschaffung von Grundlagen, die für das Ergreifen dieser Massnahmen notwendig sind.

Mehrheit

Minderheit I (Bäumle)

¹ Der Bund koordiniert die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.

² Er sorgt für die Erarbeitung und die Beschaffung von Grundlagen, die für die Ergreifung dieser Massnahmen notwendig sind.

Minderheit (Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Marchand-Balet, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Art. 7a Grundsatz zur Verminderung bei hohen Treibhausgasemissionen

Wer neue Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen errichten oder bestehende wesentlich ändern will, sorgt dafür, dass die Treibhausgasemissionen aus diesen Anlagen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Minderheit II (Müri, Brunner Toni, Imark, Knecht, Page, Rösti, Wobmann)

Streichen

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

**2. Kapitel:
Technische Massnahmen zur
Verminderung der CO₂-
Emissionen**

1. Abschnitt: Gebäude**Art. 8** Grundsatz**Art. 8****Mehrheit**

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen, die von der Gesamtheit der Gebäude in der Schweiz ausgestossen werden, im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 um 50 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden. Sie erlassen dafür Gebäudestandards für Neubauten und für bestehende Bauten.

¹ ...
... ausgestossen werden, im Jahr 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden. (*Rest streichen*)

^{1bis} Die Kantone können mit Organisationen der Wirtschaft oder Personengruppen Verminderungsziele vereinbaren.

² Die Kantone erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Minderheit (Knecht, Brunner Toni, Genecand, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)

1. Abschnitt (Art. 8 und 9): Streichen

Minderheit I (Imark, Brunner Toni, Knecht, Müri, Page, Ruppen, Wobmann, Zuberbühler)

¹ ...
... ausgestossen werden, im Jahr 2030 um 40 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden. (*Rest streichen*)

Minderheit II (Girod, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

¹ *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat	Kommission des Nationalrates
Art. 9 Folgen bei Zielverfehlung	Art. 9
Mehrheit	Minderheit I (Fässler Daniel)
<p>¹ Stellt der Bundesrat fest, dass das Durchschnittsziel nach Artikel 8 Absatz 1 verfehlt wurde, so dürfen:</p> <p>a. bestehende Wohn- und Dienstleistungsbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens sechs Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen;</p> <p>b. bestehende Gewerbebauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens vier Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen;</p> <p>c. Neubauten durch ihre Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser grundsätzlich keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen.</p>	<p>¹ Stellt der Bundesrat frühestens Ende 2027 fest, dass die Gesamtheit der Gebäude in der Schweiz voraussichtlich nicht die erhebliche Reduktion von CO₂-Emissionen erreichen kann, kann er der Bundesversammlung die Einführung eines Gebäudestandards beantragen.</p> <p>a. Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens zwanzig Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Zehnjahresschritten um jeweils fünf Kilogramm zu verschärfen.</p> <p>b. <i>Streichen</i></p> <p>c. ...</p>
Minderheit II (Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Grunder, Jans, Marchand-Balet, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)	Minderheit III (Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
<p>¹ Stellt der Bundesrat fest, dass das Durchschnittsziel nach Artikel 8 Absatz 1 verfehlt wurde, so dürfen:</p> <p>a. Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens zwölf Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Zehnjahresschritten um jeweils vier Kilogramm zu verschärfen.</p> <p>b. <i>Streichen</i></p> <p>c. ...</p>	<p>¹ Ab 2025 dürfen:</p> <p>a. Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens zwölf Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Zehnjahresschritten um jeweils vier Kilogramm zu verschärfen.</p> <p>b. <i>Streichen</i></p> <p>c. ...</p>

Bundesrat	Kommission des Nationalrates	(Minderheit I)	(Minderheit II)	(Minderheit III)
<p>² Als Energiebezugsfläche gilt die Summe aller beheizten ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte (Bruttogeschossfläche).</p>	<p>(Mehrheit) ² <i>Streichen</i></p>	<p>² <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>^{2bis} Der Bundesrat legt die Berechnungsweise der Anforderungen nach Absatz 1 fest und berücksichtigt dabei das Standortklima.</p>	<p>² <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>^{2bis} Der Bundesrat legt die Berechnungsweise der Anforderungen nach Absatz 1 fest und berücksichtigt dabei das Standortklima.</p>	<p>² <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>^{2bis} Der Bundesrat legt die Berechnungsweise der Anforderungen nach Absatz 1 fest und berücksichtigt dabei das Standortklima.</p>
<p>³ Bauten nach Absatz 1 müssen die Anforderungen nicht einhalten, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.</p>	<p>³ <i>Streichen</i></p>	<p>^{2quater} Der Bundesrat kann reduzierte Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus technischen Gründen; b. für Bauten und Anlagen, für die mit dem Bund gemäss Art. 33 eine Verminderungsverpflichtung besteht. <p>³ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>^{2quater} Der Bundesrat kann reduzierte Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus technischen Gründen; b. für Bauten und Anlagen, für die mit dem Bund gemäss Art. 33 eine Verminderungsverpflichtung besteht. <p>³ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>^{2quater} Der Bundesrat kann reduzierte Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus technischen Gründen; b. für Bauten und Anlagen, für die mit dem Bund gemäss Art. 33 eine Verminderungsverpflichtung besteht. <p>³ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****2. Abschnitt: Personenwagen,
Lieferwagen und leichte
Sattelschlepper**

Art. 10 Zielwerte für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Art. 10

Mehrheit

¹ Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021 bis 2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen höchstens 95 g CO₂/km betragen.

¹ ...

..., dürfen ab
2021 pro Jahr im Durchschnitt aller ...

Mehrheit

² Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und von Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021 bis 2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern höchstens 147 g CO₂/km betragen.

² ...

..., dürfen
ab 2021 pro Jahr im Durchschnitt aller ...

Minderheit (Wobmann, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Knecht, Müri, Page, Röstli, Ruppen, Schilliger, Wasserfallen Christian)

¹ Gemäss Bundesrat

(siehe Abs. 2)

Minderheit (Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

^{1bis} Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ab 2030 pro Jahr im Durchschnitt auf 20g CO₂/km zu beschränken.

Minderheit (Wobmann, ...)

² Gemäss Bundesrat

(siehe Abs. 1)

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

³ Die Zielwerte nach diesem Artikel basieren auf den bisher üblichen Messmethoden. Bei einer Änderung der Messmethoden legt der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen die Zielwerte fest, welche den Zielwerten nach diesem Artikel entsprechen. Er bezeichnet die anwendbaren Messmethoden und berücksichtigt die Regelungen der Europäischen Union (EU).

⁴ Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Er trifft geeignete Massnahmen für den effektiven Vollzug dieses Kapitels, falls die Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode erheblich von jenen im realen Fahrbetrieb abweichen.

Minderheit (Wobmann, Brunner Toni, Genecand, Grunder, Imark, Knecht, Müri, Page, Ruppen, Schilliger, Wasserfallen Christian)

³ *Streichen*

⁴ *Streichen*

Art. 11 Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

Art. 11

Mehrheit

¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 Zwischenziele vorsehen.

² Er kann beim Übergang zu neuen Zielwerten besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der neuen Zielwerte während einer begrenzten Zeit erleichtern.

Minderheit (Wasserfallen Christian, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Knecht, Müri, Schilliger, Wobmann)

¹ *Streichen*
(siehe Art. 12)

Mehrheit

² ...
... während einer begrenzten Zeit erleichtern. Diese Erleichterungen sind nicht später als in der EU zu beenden.

Minderheit I (Wasserfallen Christian, Bourgeois, Brunner Toni, Fässler Daniel, Genecand, Knecht, Müri, Schilliger, Wobmann)

² Er muss beim Übergang zu neuen Zielwerten besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der neuen Zielwerte während einer begrenzten Zeit erleichtern.

Minderheit II (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Fässler Daniel, Genecand, Knecht, Müri, Wobmann)

² *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

³ Er kann bestimmte Fahrzeugkategorien vom Geltungsbereich dieses Abschnitts ausschliessen.

Mehrheit**Mehrheit**

⁴ Er berücksichtigt die Regelungen der Europäischen Union (EU).

⁴ Streichen

Art. 12 Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen

Art. 12**Mehrheit**

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 sowie allfällige Zwischenziele nach Artikel 11 Absatz 1 erreicht worden sind.

Mehrheit

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer zusätzlichen Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach 2024. Dabei berücksichtigt er die Regelungen der EU.

Minderheit (Wasserfallen Christian, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Knecht, Müri, Schilliger, Wobmann)

³ Er muss bestimmte Fahrzeugkategorien vom Geltungsbereich dieses Abschnitts ausschliessen.

Minderheit (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Fässler Daniel, Genecand, Knecht, Müri, Wobmann)

⁴ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Wasserfallen Christian, ...)

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 erreicht worden sind. (*siehe Art. 11 Abs. 1*)

Minderheit (Wobmann, Bourgeois, Brunner Toni, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Schilliger, Tuena, Wasserfallen Christian)

² ...

... für die Zeit nach 2024. Dabei werden die gesamteuropäischen Flottenwerte der Hersteller miteinberechnet.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Art. 13** Individuelle Zielvorgabe

¹ Jeder Importeur und jeder Hersteller von Fahrzeugen muss die CO₂-Emissionen gemäss einer jährlichen individuellen Zielvorgabe begrenzen.

² Die individuelle Zielvorgabe leitet sich aus den Zielwerten nach Artikel 10 ab. Sie wird für die Gesamtheit der von einem Importeur eingeführten beziehungsweise von einem Hersteller in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im betreffenden Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), festgelegt. Die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits bilden je eine Neuwagenflotte.

³ Werden von den Fahrzeugen, die ein Importeur einführt oder ein Hersteller in der Schweiz herstellt, jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise weniger als 6 Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.

Art. 13**Mehrheit**

^{2bis} Importeure und Hersteller können sämtliche Elektrofahrzeuge von ihrer Neuwagenflotte ausnehmen lassen. Sie müssen dies vor Beginn des betreffenden Jahres mitteilen.

³ ...

... Fahrzeug festgelegt. Absatz 2^{bis} gilt sinngemäss.

Minderheit (Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Grunder, Jans, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

³ Mit der Berichterstattung im Jahre 2025 präsentiert der Bundesrat ein modifiziertes Strategieziel für zukünftige Beschränkungen bei der erstmaligen Inverkehrsetzung von diesel- und benzinbetriebenen Personenwagen. Er berücksichtigt dabei die international koordinierte Entwicklung.

Minderheit (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Tuena, Wasserfallen Christian, Wobmann)

^{2bis} *Streichen*

³ *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die individuelle Zielvorgabe berechnet wird. Er berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten beziehungsweise in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, wie Leergewicht oder Standfläche;
- b. die Regelungen der EU.

⁵ Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

Art. 14 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende jedes Kalenderjahrs für jeden Importeur und jeden Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;
- b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure und Hersteller von Fahrzeugen machen müssen. Er legt insbesondere die Quellen für die Bestimmung der Fahrzeugdaten fest, die zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen verwendet werden. Er kann vorsehen, dass für den Fall, dass die Angaben nicht fristgerecht vorliegen, ein pauschaler Emissionswert zur Anwendung kommt.

Art. 15 CO₂-vermindernde Faktoren bei einzelnen Fahrzeugen

¹ Bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs werden berücksichtigt:

- a. bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden können: die

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

CO₂-Verminderung, die aufgrund des Anteils von Biogas am Gasgemisch erzielt wird;

- b. bei Fahrzeugen mit Ökoinnovation: die CO₂-Verminderung, die durch den Einsatz der innovativen Technologie erzielt wird, unter Berücksichtigung der Regelungen der EU.

² Das Biogas muss die Anforderungen nach Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG) erfüllen.

Art. 16 CO₂-vermindernde Faktoren bei Neuwagenflotten durch den Einsatz von synthetischen Treibstoffen

Art. 16

Mehrheit

Minderheit (Bäumle, Badran Jacqueline, Girod, Grunder, Jans, Marchand-Balet, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

¹ Hersteller und Importeure von Fahrzeugen können beantragen, dass die CO₂-Verminderung, die durch die Verwendung von Treibstoffen erzielt wird, die mittels Elektrizität aus erneuerbaren Energien hergestellt werden (synthetische Treibstoffe), bei der Berechnung der CO₂-Emissionen ihrer Neuwagenflotte berücksichtigt wird. Sie müssen hierfür Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Menge solcher Treibstoffe ihnen welcher Inverkehrbringer vertraglich zurechnet.

¹ ...

..., die mittels Elektrizität aus CO₂-armer Produktion hergestellt werden (synthetische Treibstoffe), ...

¹ *Gemäss Bundesrat*

² Die CO₂-Verminderung nach Absatz 1 bestimmt sich nach:

- a. der Summe der für das betreffende Jahr vertraglich zugerechneten Mengen synthetischer Treibstoffe;
- b. der Anzahl Fahrzeuge in der Neuwagenflotte, für die synthetische Treibstoffe verwendet werden können; und
- c. dem Umfang der CO₂-Emissionen, die die Fahrzeuge nach Buchstabe b während ihrer

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

durchschnittlichen Lebensdauer erwartungsgemäss verursachen.

³ Die synthetischen Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d USG erfüllen.

⁴ Führt die Herstellung von synthetischen Treibstoffen zu einer erhöhten Nachfrage nach Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien, so kann der Bundesrat Anforderungen festlegen, welche die für die Herstellung von synthetischen Treibstoffen verwendete Elektrizität erfüllen muss.

⁴ *Streichen*

Art. 17 Ersatzleistung bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe **Art. 17**

¹ Liegen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers über der individuellen Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro Fahrzeug, das im betreffenden Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gramm CO₂/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, einen Betrag zwischen 95 und 152 Franken entrichten.

² Der Bundesrat regelt die Methode, nach der der Betrag festgelegt wird. Er richtet sich dabei nach den in der EU geltenden Beträgen und dem Wechselkurs.

³ Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt den Betrag für jedes Jahr neu fest.

⁴ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 13 Absatz 3 gilt der Betrag für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 11 erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 13 Absatz 3 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der individuellen Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

wären, so kann der Bundesrat die Ersatzleistung für die Betroffenen mindern.

⁵ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch für die Ersatzleistung.

⁶ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁴ (MinöStG) sinngemäss.

⁷ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Ersatzleistung aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

Mehrheit

Minderheit (Wobmann, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Müri, Page, Röstli, Ruppen, Schilliger, Tuena, Wasserfallen Christian)

⁸ Das UVEK veröffentlicht jährlich:

- a. die Liste der Hersteller und Importeure mit mindestens 50 erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen oder mindestens 5 erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern;
- b. die Zusammensetzung der Emissionsgemeinschaften;
- c. pro Importeur und Emissionsgemeinschaft je Neuwagenflotte:
 1. die Anzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge,
 2. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen,
 3. die individuelle Zielvorgabe,
 4. die erhobenen Ersatzleistungen.

⁸ *Streichen*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****3. Kapitel:
Emissionshandelssystem und
Kompensation bei fossilen Treibstoffen****1. Abschnitt: Emissionshandelssystem****Art. 18** Verpflichtung zur Teilnahme:
Betreiber von Anlagen

¹ Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören und eine bestimmte Menge an Treibhausgasemissionen überschreiten, sind zur Teilnahme am Emissionshandelssystem (EHS) verpflichtet.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

³ Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, die weniger als eine bestimmte Menge an Treibhausgasen ausstossen, werden auf Gesuch hin von der Pflicht zur Teilnahme am EHS befreit. Im Gesuch muss der Betreiber angeben, ob er sich zu einer Emissionsverminderung verpflichtet, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist.

⁴ Der Bundesrat legt die Anlagekategorien und die Mengen an Treibhausgasemissionen nach den Absätzen 1 und 3 fest.

⁵ Der Bundesrat berücksichtigt die Regelungen der EU.

Art. 19 Verpflichtung zur Teilnahme:
Betreiber von Luftfahrzeugen

¹ Betreiber von Luftfahrzeugen, die in der Schweiz starten oder landen, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

Mehrheit**Art. 19****Mehrheit**

¹ ...
... oder landen, sind nach Massgabe völkerrechtlicher Verträge zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

Minderheit (Girod, Grunder, Jans,
Thorens Goumaz)**3. Kapitel: Kompensation****1. Abschnitt (Art. 18 bis 26): Streichen**

(siehe 1a. Abschnitt (Art. 26a bis 26d), Art. 30, Art. 32a, Art. 32b, Art. 33, Art. 35, Art. 41, Art. 46, 9. Kapitel, 2a. Abschnitt)

Minderheit (Imark, Brunner Toni, Müri,
Page, Röstli, Ruppen, Tuena, Wobmann)

¹ ...
... oder landen, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet, sofern der Betreiber nicht in einem anderen internationalen System Teilnehmer ist.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Ausnahmen für Flüge, die von einem vom Bundesrat anerkannten EHS erfasst werden;
- b. die Ausnahmen für Flüge, die nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ankommen oder abgehen, sowie weitere Ausnahmen; dabei berücksichtigt er die Regelungen der EU.

³ Die Betreiber müssen dem Bund jährlich im Umfang der von den Luftfahrzeugen verursachten Emissionen abgeben:

- a. Emissionsrechte für Luftfahrzeuge; oder
- b. Emissionsrechte für Anlagen oder internationale Bescheinigungen, soweit die EU dies vorsieht.

⁴ Wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge mehrere internationale Systeme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen von Luftfahrzeugen bestehen, so sorgt der Bundesrat dafür, dass die Betreiber von Luftfahrzeugen diesen Systemen für Treibhausgasemissionen aus Flügen nicht kumulativ unterliegen.

Art. 20 Teilnahme auf Gesuch

¹ Betreiber von Anlagen, die eine bestimmte Gesamtfeuerungswärmeleistung aufweisen, können auf Gesuch am EHS teilnehmen.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

³ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Gesamtfeuerungswärmeleistung; er berücksichtigt dabei die Regelungen der EU.

(Minderheit)

² ...

- a., die von einem vom Bundesrat anerkannten EHS oder einem anderen internationalen System erfasst werden;

³ *Streichen*

Bundesrat**Art. 21** Rückerstattung der CO₂-Abgabe

¹ Betreibern von Anlagen, die am EHS teilnehmen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet.

² Ebenfalls auf Gesuch hin zurückerstattet wird die CO₂-Abgabe Betreibern von Anlagen, die sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichtet haben.

Art. 22 Festlegung der zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte

¹ Der Bundesrat legt die Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge fest, die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehen; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

² Er kann die zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte anpassen, wenn er neue Anlagekategorien nach Artikel 18 Absatz 4 bezeichnet, Anlagekategorien nachträglich von der Teilnahmepflicht am EHS ausnimmt oder wenn vergleichbare internationale Regelungen geändert werden.

³ Er behält jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge zurück, um diese künftigen EHS-Teilnehmern und stark wachsenden EHS-Teilnehmern zugänglich zu machen.

Kommission des Nationalrates**Art. 21****Mehrheit**

¹ ...
... auf Gesuch hin zurückerstattet, ausser bei fossil-thermischen Kraftwerken, bei denen die Rückerstattung nur soweit erfolgt, wie der CO₂-Preis einen Mindestpreis übersteigt. Dieser richtet sich nach dem Mittelwert der externen Kosten abzüglich den Auktionskosten für die abgegebenen Emissionsrechte.

Minderheit (Wasserfallen Christian, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Knecht, Müri, Page, Röstli, Ruppen, Schilliger, Wobmann)

¹ Gemäss Bundesrat

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 23** Ausgabe von Emissionsrechten für Anlagen**Art. 23**

¹ Die Emissionsrechte für Anlagen werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

Mehrheit

³ Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz von Referenzanlagen.

⁴ Für die Erzeugung von Elektrizität werden Betreibern von Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Mehrheit

⁵ Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der übrigen Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die nicht zur Versteigerung angeboten werden, und jene, die nicht ersteigert werden, werden gelöscht.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Minderheit (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Knecht, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wasserfallen Christian, Wobmann)

³ ...

...
Treibhausgas-effizienz von Referenzanlagen, den produkt- und produktionsspezifischen Eigenheiten sowie der kostenlosen Zuteilung in der EU.

Minderheit (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Knecht, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wasserfallen Christian, Wobmann)

⁵ *Streichen*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 24** Ausgabe von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge

¹ Die Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Luftfahrzeugen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der in einem bestimmten Jahr geleisteten Tonnenkilometer.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Regelungen der EU.

Art. 25 Berichterstattung

Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund jährlich über ihre Treibhausgasemissionen Bericht erstatten.

Art. 26 Ersatzleistung bei Nichtabgabe von Emissionsrechten**Art. 26****Mehrheit**

¹ Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund für Emissionen, die nicht durch Emissionsrechte gedeckt sind, einen Betrag von 220 Franken pro Tonne CO₂-Äquivalente (CO₂eq) entrichten.

² Zusätzlich müssen sie die fehlenden Emissionsrechte dem Bund im folgenden Kalenderjahr abgeben.

Minderheit (Wasserfallen Christian, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Knecht, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Schilliger, Wobmann)

¹ ...

..., einen Betrag von 125 Franken pro Tonne CO₂-Äquivalente (CO₂eq) entrichten.

Mehrheit

Minderheit (Girod, ...)

1a. Abschnitt: Kompensation bei fossil-thermischen Kraftwerken*Art. 26a Grundsatz*

¹ Fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:

- a. die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und
- b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben; der Bundesrat legt den zu gewährleistenden minimalen Gesamtwirkungsgrad fest.

² Höchstens 50 Prozent der CO₂-Emissionen dürfen durch Emissionsminderungszertifikate kompensiert werden.

³ Der Bundesrat kann Investitionen in erneuerbare Energien im Inland als Kompensationsmassnahmen anrechnen.

⁴ Als Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie:

- a. primär auf die Produktion von Strom ausgelegt sind; oder
- b. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 125 Megawatt aufweisen.

Art. 26b Kompensationsvertrag

¹ Die Einzelheiten der Verpflichtung nach Artikel 26a werden in einem Vertrag zwischen dem Kraftwerksbetreiber und dem Bund geregelt.

² Der Vertrag kann im Bewilligungsverfahren für Kraftwerke nicht überprüft werden.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Art. 26c Konventionalstrafe bei Nichteinhalten der Verpflichtung

¹ Wer die Kompensationsverpflichtung nicht einhält, schuldet dem Bund eine im Vertrag festgesetzte Konventionalstrafe.

² Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich nach den geschätzten Kosten der nicht erbrachten Kompensationsleistungen.

Art. 26d Befreiung von der CO₂-Abgabe

Den Kraftwerken wird die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen zurückerstattet.

(siehe 3. Kapitel, Art. 18 ...)

2. Abschnitt: Kompensation bei fossilen Treibstoffen**Art. 27** Grundsatz**Art. 27**

¹ Wer nach MinöStG⁵ fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der fossilen Treibstoffe entstehen, wie folgt kompensieren:

¹ ...

a. mit Bescheinigungen; und

Mehrheit

b. mit der Überführung von erneuerbaren Treibstoffen nach Artikel 7 Absatz 9 USG⁶ in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Minderheit (Rösti, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Knecht, Müri, Page, Ruppen, Schilliger, Wasserfallen Christian, Wobmann)

b. *Streichen*

² Der Bundesrat legt nach Anhörung der Branche und nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest:

² ...

a. den Anteil der CO₂-Emissionen, der insgesamt kompensiert werden muss; dieser beträgt höchstens 90 Prozent;

⁵ SR 641.61

⁶ SR 814.01

Bundesrat	Kommission des Nationalrates			
	Mehrheit	Minderheit I (Schilliger, Buffat, Genecand, Imark, Jauslin, Knecht, Müri, Röstli, Ruppen, Wobmann, Zuberbühler)	Minderheit II (Röstli, Buffat, Imark, Knecht, Müri, Ruppen, Wobmann, Zuberbühler)	Minderheit III (Vogler, Bäumle, Grunder, Marchand-Balet, Müller-Altermatt)
b. den Anteil, der durch in der Schweiz durchzuführende Massnahmen kompensiert werden muss; dieser beträgt mindestens 15 Prozent.	b. dieser beträgt mindestens 20 Prozent im Jahr 2030. Es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können. Eine langfristige Wirtschaftlichkeit soll gewährleistet werden.	b. dieser beträgt höchstens 20 Prozent. (<i>Rest streichen</i>)	b. dieser beträgt höchstens 10 Prozent. (<i>Rest streichen</i>) (<i>siehe Abs. 3^{ter}</i>)	b. dieser beträgt mindestens 20 Prozent. Es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können. Eine langfristige Wirtschaftlichkeit soll gewährleistet werden. (<i>siehe Abs. 3^{ter}</i>)
³ Der Anteil der CO ₂ -Emissionen, der mit der Überführung von erneuerbaren Treibstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr kompensiert werden muss, beträgt 5 Prozent. Die erneuerbaren Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d USG erfüllen.	³ <i>Streichen</i>			
	Mehrheit	Minderheit (Grunder, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz, Vogler)		
		^{3bis} Der Anteil der CO ₂ -Emissionen, der durch die Elektrifizierung des Verkehrs mit nachweislich erneuerbarem Strom kompensiert werden muss, beträgt mindestens 3 Prozent. Fahrzeuge, die bereits nach Kapitel 2 angerechnet worden sind, sind ausgeschlossen.		

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

^{3ter} Der Maximalaufschlag auf Treibstoffe beträgt höchstens 8 Rappen pro Liter Treibstoff. Dieser Betrag deckt sämtliche Kompensationskosten im Treibstoffbereich.

^{3quater} Es werden, wenn möglich internationale Bescheinigungen berücksichtigt, bei denen die Emissionsverminderungen in der Wertschöpfungskette von Schweizer Unternehmen oder durch den Einsatz von Schweizer Technologien erzielt wurden. Der Bundesrat kann ein Mindestanteil festlegen.

Minderheit II (Rösti, ...)

^{3ter} ...
... höchstens 5 Rappen pro Liter Treibstoff. Dieser Betrag deckt sämtliche Kompensationskosten im Treibstoffbereich.

(siehe Abs. 2)

Minderheit III (Vogler, ...)

^{3ter}
... höchstens 12 Rappen pro Liter Treibstoff. Dieser Betrag deckt sämtliche Kompensationskosten im Treibstoffbereich.

(siehe Abs. 2)

Minderheit IV (Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Candinas, Girod, Marchand-Balet, Nordmann, Nussbaumer, Vogler)

^{3ter} ...
... höchstens 13 Rappen pro Liter Treibstoff.
(*Rest streichen*)

Minderheit V (Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni)

^{3ter} ... höchstens 20 Rappen pro Liter Treibstoff. Dieser Betrag deckt sämtliche Kompensationskosten im Treibstoffbereich. Zeichnet sich ab, dass die zur Zielerreichung notwendigen Kosten höher sind, beantragt der Bundesrat dem Parlament rechtzeitig eine Erhöhung.

⁴ Der Bundesrat kann die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen für:

- a. geringe Mengen von Treibstoffen;
- b. Treibstoffe für den Eigenbedarf des Bundes.

b. *Streichen*

⁵ Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.

Bundesrat**Art. 28** Kompensationspflichtige
Personen

¹ Kompensationspflichtig sind die nach dem MinöStG⁷ steuerpflichtigen Personen.

² Sie können sich zu Kompensationsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Kompensationsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für die einzelne kompensationspflichtige Person.

Art. 29

Ersatzleistung bei fehlender Kompensation

¹ Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierter Tonne CO₂ einen Betrag von 320 Franken entrichten.

² Für die nicht kompensierten Tonnen CO₂ sind dem Bund im folgenden Kalenderjahr internationale Bescheinigungen abzugeben.

Kommission des Nationalrates**Art. 29***Titel:* Sanktion bei fehlender Kompensation**Mehrheit**

Minderheit (Wasserfallen Christian, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Hess Erich, Knecht, Müri, Page, Röstli, Schilliger, Wobmann)

¹ ...

... einen Betrag von 160 Franken entrichten.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****3. Abschnitt: Emissionshandelsregister****Art. 30**

¹ Der Bund betreibt ein öffentliches Emissionshandelsregister. Es dient der Aufbewahrung und Transaktion von Emissionsrechten und Bescheinigungen.

² Im Emissionshandelsregister können sich nur Personen eintragen lassen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder im EWR haben und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR verfügen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Geldzahlungen, die im Zusammenhang mit der Versteigerung von Emissionsrechten erfolgen, nur über Bankkonten in der Schweiz oder im EWR abgewickelt werden dürfen.

**Art. 30
Mehrheit****Mehrheit****Minderheit (Girod, ...)**

¹ ...
... Aufbewahrung
und Transaktion von Bescheinigungen.

² ...

³ *Streichen*
(siehe 3. Kapitel, Art. 18 ...)

Minderheit I (Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Marchand-Balet, Müller-Altermatt, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

3a. Abschnitt: Flugticketabgabe**Art. 30a Grundsatz**

¹ Der Bund erhebt ab 1. Januar 2022 eine Flugticketabgabe bei Abflügen im Linienverkehr ab allen inländischen Flugplätzen, wenn der Anteil fossiler Flugtreibstoffe an den insgesamt in der Schweiz abgesetzten Mengen an fossilem Treibstoff im Jahr 2020 über 20 Prozent liegt.

Minderheit II (Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Marchand-Balet, Müller-Altermatt, Semadeni, Thorens Goumaz)

3a. Abschnitt: Flugticketabgabe**Art. 30a Grundsatz**

¹ Der Bund erhebt ab 1. Januar 2022 eine Flugticketabgabe bei Abflügen im Linien- und Charterverkehr ab allen inländischen Flugplätzen, wenn der Anteil fossiler Flugtreibstoffe an den insgesamt in der Schweiz abgesetzten Mengen an fossilem Treibstoff im Jahr 2020 über 20 Prozent liegt.

^{1bis} Ein Drittel des Ertrags der Abgabe wird im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes für Beiträge an Massnahmen verwendet, die zur langfristigen Anpassung an den Klimawandel und zur Vermeidung oder Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert in der Folge der erhöhten

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre beitragen.

² Der Ertrag aus der Flugticketabgabe wird nach Artikel 41 Absatz 2 an die Bevölkerung verteilt.

² Zwei Drittel des Ertrags aus der Abgabe wird nach Artikel 41 Absatz 2 an die Bevölkerung verteilt.

Art. 30b Bemessung der Flugverkehrsabgabe

Art. 30b Bemessung der Flugverkehrsabgabe

¹ Die Abgabe bemisst sich an der Flugdistanz und der Anzahl der beförderten Fluggäste.

¹ Die Abgabe bemisst sich an der Flugdistanz und der Anzahl der beförderten Fluggäste.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Flugticketabgabe innert folgendem Rahmen fest:

² Der Bundesrat legt die Höhe der Flugticketabgabe innert folgendem Rahmen fest:

- a. zwischen 12 und 30 Franken für Flüge in einen Mitgliedstaat des Europarates;
- b. zwischen 30 und 48 Franken für Flüge in einen anderen Staat.

- a. zwischen 12 und 20 Franken für Flüge in einen Mitgliedstaat des Europarates;
- b. zwischen 30 und 50 Franken für Flüge in einen anderen Staat.

³ Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

³ Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Art. 30c Abgabepflichtige Personen und Befreiung von der Luftverkehrsabgabe

Art. 30c Abgabepflichtige Personen und Befreiung von der Luftverkehrsabgabe

¹ Abgabepflichtig sind Luftfahrzeugbetreiber, die Flüge im Linienverkehr ab einem inländischen Flugplatz durchführen.

¹ Abgabepflichtig sind Luftfahrzeugbetreiber, die Flüge ab einem inländischen Flugplatz durchführen.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Er berücksichtigt dabei insbesondere Ausnahmen für den Transport von Kleinkindern sowie Flüge mit hoheitlichen Aufgaben, Flüge für die medizinische Versorgung und für militärische Zwecke.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Er berücksichtigt dabei insbesondere Flüge mit hoheitlichen Aufgaben, für die medizinische Versorgung oder mit militärischen Zwecken und das Alter der Fluggäste.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****4. Kapitel: CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffe****1. Abschnitt: Erhebung der CO₂-Abgabe****Art. 31** CO₂-Abgabe*Art. 31***Mehrheit**

¹ Der Bund erhebt eine Abgabe auf der Herstellung, Erzeugung, Gewinnung und Einfuhr von fossilen Brennstoffen (CO₂-Abgabe).

Mehrheit

² Der Bundesrat setzt den Abgabesatz zwischen 96 Franken und 210 Franken pro Tonne CO₂ fest.

Minderheit (Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

¹ ...

... von fossilen Brennstoffen (CO₂-Abgabe). Sollten die freiwilligen Massnahmen des Finanzsektors zu geringe Auswirkungen haben, so kann er zusätzlich eine Abgabe auf die direkte oder indirekte Finanzierung der fossilen Brennstoffe erheben.

Minderheit I (Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni)

² Abgabesatz zwischen 120 Franken und 210 Franken pro Tonne CO₂ fest.

Minderheit II (Genecand, Bourgeois, Brunner Toni, Hess Erich, Imark, Knecht, Müri, Page, Röstli, Schilliger, Wasserfallen Christian, Wobmann)

² Abgabesatz zwischen 36 Franken und 120 Franken pro Tonne CO₂ fest.

Minderheit (Bäumle, Badran Jacqueline, Girod, Grunder, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

4. Kapitel: CO₂-Abgabe auf fossilen Brenn- und Treibstoffen*(siehe Art. 32, Art. 39 und Art. 44)*¹ ...

... von fossilen Brenn- und Treibstoffen (CO₂-Abgabe).

² Abgabesatz zwischen 96 Franken und 210 Franken pro Tonne CO₂ fest. Er kann für Treibstoffe einen reduzierten Abgabesatz vorsehen.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

³ Werden die nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für fossile Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht, so erhöht er den Abgabesatz innerhalb des Rahmens nach Absatz 2. Bei der Erhöhung berücksichtigt er Verminderungsziele, die der Bund mit Organisationen der Wirtschaft vereinbart hat.

Art. 32 Abgabepflichtige Personen**Art. 32**

Abgabepflichtig sind:

- a. für die CO₂-Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁸ (ZG) anmeldepflichtigen Personen sowie Personen, die Kohle im Zollgebiet nach Artikel 3 Absatz 1 ZG herstellen oder gewinnen;
- b. für die CO₂-Abgabe auf den übrigen fossilen Brennstoffen: die nach dem MinöStG⁹ steuerpflichtigen Personen.

Mehrheit**Mehrheit**

Minderheit (Genecand, Bourgeois, Brunner Toni, Hess Erich, Imark, Knecht, Müri, Page, Rösti, Schilliger, Wasserfallen Christian, Wobmann)

³ ...

... Zwischenziele nicht erreicht, so kann das Parlament auf Antrag des Bundesrates den Abgabesatz innerhalb des Rahmens nach Absatz 2 erhöhen. Bei der Erhöhung ...

... vereinbart hat. Bei Zwischenzielerreichung kann das Parlament auf Antrag des Bundesrates den Abgabesatz senken.

(Minderheit (Bäumle, ...))

³ Werden die nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für fossile Brenn- und Treibstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht, so erhöht er ...

Minderheit (Bäumle, ...)

- b. für die CO₂-Abgabe auf den übrigen fossilen Brenn- und Treibstoffen: die nach dem MinöStG steuerpflichtigen Personen.

(siehe 4. Kapitel, Art. 31 ...)

Minderheit (Girod, ...)

Art. 32a Verpflichtung mit Verminderungsvorgabe

¹ Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören und eine bestimmte Menge an Treibhausgasemissionen überschreiten, können eine Verminderungsverpflichtung gemäss Art. 33 abschliessen oder sich verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um durchschnittlich 2,2 Prozent zu vermindern und darüber jährlich Bericht zu erstatten.

⁸ SR 631.0

⁹ SR 641.61

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

² Die Pflicht zur Verminderung der Treibhausgasemissionen umfasst auch die Prozessemissionen und die Emissionen aus fossilen alternativen Brennstoffen.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die Anlagekategorien nach Absatz 1;
- b. inwieweit die Betreiber von Anlagen ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von internationalen Bescheinigungen erfüllen können.

Art. 32b Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Betreiber von Anlagen, die eine Pflicht zur Verminderung von Treibhausgasemissionen nach Artikel 32a haben, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet.

(siehe 3. Kapitel, Art. 18 ...)

**2. Abschnitt:
Rückerstattung der CO₂-Abgabe an
Betreiber mit
Verminderungsverpflichtung**

Art. 33*Art. 33***Mehrheit****Minderheit** (Girod, ...)

Betreiber mit Verminderungsverpflichtung

Titel: Verpflichtung auf Gesuch

(siehe 3. Kapitel, Art. 18 ...)

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Gencand, Hess Erich, Imark, Knecht, Müri, Page, Röstli, Wasserfallen Christian, Wobmann)

¹ Betreibern von Anlagen, die für ihre Anlagen, die sich am gleichen Standort befinden, mit dem Bund eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wird die CO₂-Abgabe für diese Anlagen auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:

- a. die Anlagen für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden;
- b. die CO₂-Abgabe im Jahr vor Beginn der Verminderungsverpflichtung mindestens 15 000 Franken beträgt;
- c. sich der Betreiber der Anlagen gegenüber dem Bund verpflichtet, die Treibhausgasemissionen jährlich bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu steigern; und
- d. der Betreiber der Anlagen dem Bund jährlich über die Verpflichtung nach Buchstabe c Bericht erstattet.

² Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:

- a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen der Anlagen;
- b. am Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern;
- c. an den gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Verminderungszielen;

¹ ...

b. *Streichen*

² ...

¹ ...

a. *Streichen*

c. ...

..., die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 ...

- b. am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotenzial, den produkt- und produktionsspezifischen Eigenheiten sowie an den Vorleistungen des Betreibers, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern;

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

d. an den allfälligen mit dem Betreiber der Anlagen abgeschlossenen Zielvereinbarungen nach den Artikeln 41 und 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹⁰ (EnG).

³ Die Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Betreiber mit Verminderungsverpflichtung.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen;
- b. die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a von anderen Tätigkeiten;
- c. inwieweit Betreiber von Anlagen mit geringen Treibhausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;
- d. in welchen Fällen zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung internationale Bescheinigungen abgegeben werden können.

(Mehrheit)

⁴ ...

⁵ Auf Gesuch des Betreibers kann der Bund auch Emissionsreduktionen berücksichtigen, welche aufgrund von Massnahmen des Betreibers ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen realisiert werden.

(Minderheit)

⁴ ...

d. wie zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung internationale Bescheinigungen abgegeben werden können. Die Unternehmen können ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von internationalen Bescheinigungen erfüllen.

^{4bis} Betreibern mit Verminderungsverpflichtung werden auf Gesuch hin nationale Bescheinigungen ausgestellt im Umfang der Differenz zwischen der Verminderungsverpflichtung und den Treibhausgasemissionen der Anlagen in einem Kalenderjahr.

Bundesrat**Art. 34**

Ersatzleistungen bei Nichteinhalten der Verminderungsverpflichtung

¹ Betreiber von Anlagen müssen dem Bund eine Ersatzleistung zahlen, wenn sie ihre Verminderungsverpflichtung wie folgt nicht einhalten:

- a. drei Jahre in Folge;
- b. in mehr als der Hälfte der Jahre, in der die Verminderungsverpflichtung gilt; oder
- c. im Jahr 2030.

² Die Ersatzleistung beträgt 30 Prozent der für die Jahre, in denen die Verminderungsverpflichtung nicht eingehalten wurde, zurück-erstatteten CO₂-Abgabe. Sie ist nicht zu verzinsen.

3. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen

Art. 35 Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen, noch sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten, noch einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33 unterliegen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Kommission des Nationalrates**Art. 34**

Titel: Sanktionen bei Nichteinhalten der Verminderungspflicht

Mehrheit

² ...

... nicht zu verzinsen. Falls zwei der Kriterien gemäss Abs. 1 a), b) und c) zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 50 Prozent. Falls alle drei zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 100 Prozent.

Art. 35
Mehrheit

¹ ...

... wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz zurückerstattet, wenn ...

Minderheit (Rösti, Bourgeois, Brunner Toni, Genecand, Imark, Jauslin, Knecht, Müri, Ruppen, Schilliger, Wobmann)

² Gemäss Bundesrat

Minderheit (Bäumle, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Müller-Alternatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

¹ Gemäss Bundesrat

Minderheit (Girod, ...)

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die keiner Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 32a oder 33 unterliegen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ...
(siehe 3. Kapitel, Art. 18 ...)

Bundesrat

- a. Die Anlage muss:
1. hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt sein,
 2. eine begrenzte Feuerungswärmeleistung aufweisen, und
 3. die energetischen, ökologischen und anderen Mindestanforderungen erfüllen.
- b. Der Betreiber muss sich gegenüber dem Bund zur regelmässigen Berichterstattung verpflichten.

² Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen fest.

Kommission des Nationalrates

- a. ...
1. *Streichen*

³ Betreiber können zur Vereinfachung der Abrechnung eine Rückerstattungsgemeinschaft bilden.

Art. 36

Voraussetzungen für die Rückerstattung und Umfang

¹ Zurückerstattet werden 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, für die der Betreiber nachweist, dass sie für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

² Die restlichen 40 Prozent werden zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der eigenen oder anderer Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen, ergriffen hat.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 36
Mehrheit**

Titel: Voraussetzungen für die Rückerstattung

¹ Die CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, für die der Betreiber nachweist, dass sie für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden, wird zurückerstattet.

² *Streichen*

Minderheit (Bäumle, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Müller-Altarmatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Titel: Gemäss Bundesrat

¹ *Gemäss Bundesrat*

² *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****4. Abschnitt:
Rückerstattung der CO₂-Abgabe bei
nicht energetischer Nutzung****Art. 37**

Personen, die nachweisen, dass sie fossile Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO₂-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin zurückerstattet.

**5. Abschnitt: Übriges anwendbares
Recht****Art. 38**

Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt:

- a. für die Einfuhr von Kohle die Zollgesetzgebung;
- b. in den übrigen Fällen die Mineralölsteuergesetzgebung.

**5. Kapitel: Verwendung des Ertrags aus
der CO₂-Abgabe****Art. 39**

Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

¹ Höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, einschliesslich Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von Elektrizität im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Glo-

Mehrheit**Art. 39**

Minderheit (Thorens Goumaz, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

¹ Höchstens 40 Prozent des Ertrags aus der CO₂-Abgabe wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden ...

Minderheit (Bäumle, ...)

Titel: Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden und beim Verkehr

¹ Höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe aus Brennstoffen, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, ...

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG¹¹.

(Mehrheit)

² Mit einem Teil der Mittel nach Absatz 1, höchstens aber mit 30 Millionen Franken pro Jahr, unterstützt der Bund Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

² Mit einem Teil der Mittel nach Absatz 1, höchstens aber mit 70 Millionen Franken pro Jahr, unterstützt der Bund Projekte:

- a. zur Nutzung von erneuerbaren Energien (insbesondere Grund-, Oberflächen- und Abwasser, Holz, erneuerbare Gase, Geothermie) und Abwärme für die Wärmebereitstellung und -verteilung;
- b. zum Ausbau mit erneuerbarer Energie gespeisener thermischer Netze.

Der Bundesrat legt ...

³ Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG, unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder

(Minderheit (Bäumle, ...))

^{1bis} Höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe aus Treibstoffen, höchstens aber 600 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr, einschliesslich Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität, der Entwicklung alternativer Antriebskonzepte und der Gewinnung CO₂-neutraler nachhaltiger Antriebsenergie verwendet.

(siehe 4. Kapitel, Art. 31 ...)

Minderheit I (Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

² Mit einem Teil der Mittel nach Absatz 1, höchstens aber mit 70 Millionen Franken pro Jahr, unterstützt der Bund Projekte:

- a. zur Nutzung von erneuerbaren Energien (insbesondere Grund-, Oberflächen- und Abwasser, Holz, erneuerbare Gase, Geothermie) und Abwärme für die Wärmebereitstellung und -verteilung;
- b. zum Ausbau mit erneuerbarer Energie gespeisener thermischer Netze;
- c. für die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge.

Der Bundesrat legt ...

Minderheit II (Imark, Bourgeois, Brunner Toni, Buffat, Genecand, Jauslin, Knecht, Müri, Rösti, Ruppen, Schilliger, Wobmann)

² Gemäss Bundesrat

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

- b. In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits; der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel.

⁴ Können die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, so werden sie nach Artikel 41 an die Bevölkerung und die Wirtschaft verteilt.

⁵ Die Gewährung der Beiträge nach diesem Artikel ist bis Ende 2025 befristet.

Art. 40 Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen

¹ Vom Ertrag aus der CO₂-Abgabe werden bis 2025 pro Jahr höchstens 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt.

² Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, die:

- a. die Treibhausgasemissionen vermindern;
b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder

Mehrheit

⁵ Die Gewährung der Beiträge nach diesem Artikel ist bis Ende 2030 befristet.

Art. 40

Mehrheit

¹ Vom Ertrag aus der CO₂-Abgabe werden bis 2030 pro Jahr höchstens 25 Millionen Franken ...

Minderheit I (Schilliger, Bourgeois, Genecand, Jauslin)

⁵ ...
... ist bis Ende 2025 befristet und soll ab 2021 linear reduziert werden.

Minderheit (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Buffat, Genecand, Imark, Jauslin, Knecht, Müri, Rösti, Ruppen, Wobmann)

¹ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit II (Knecht, Bourgeois, Brunner Toni, Buffat, Genecand, Imark, Jauslin, Müri, Rösti, Ruppen, Schilliger, Wobmann)

⁵ *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat

c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

³ Der Bund verbürgt nur Darlehen an Unternehmen, die in der Schweiz eine Wertschöpfung generieren.

⁴ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

⁵ Der Technologiefonds wird vom UVEK verwaltet.

Art. 41 Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft

¹ Der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, der nicht nach den Artikeln 39 und 40 verwendet wird, wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.

² Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern entsprechend dem unfallversicherten Verdienst der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 15 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹² über die Unfallversicherung und zugehörige Ausführungsbestimmungen) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

⁴ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren und maximal 30 Millionen Franken pro Bürgschaft gewährt und können nach abgelaufener Geltungsdauer neu beantragt werden.

Art. 41**Mehrheit**

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Grundlage bildet die vom Arbeitgeber abgerechnete Lohnsumme bis zum Höchstbetrag des massgebenden versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982). Die Ausgleichskassen werden angemessen entschädigt.

Minderheit (Schilliger, Bourgeois, Brunner Toni, Buffat, Genecand, Imark, Jauslin, Knecht, Müri, Röstli, Ruppen, Wobmann)

⁴ Gemäss Bundesrat

Minderheit (Bourgeois, Brunner Toni, Buffat, Fässler, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Nussbaumer, Röstli, Ruppen, Wobmann)

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt. Grundlage für die Ausrichtung bildet:

- a. bei landwirtschaftlichen Arbeitgebern: der abgerechnete massgebende Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 des BG vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung);

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

⁴ Keinen Anteil am Abgabeertrag erhalten:

- a. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen;
- b. Betreiber von Anlagen, die sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten;
- c. Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33; und
- d. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 35.

Art. 42

Zuweisung des Ertrags aus der Ersatzleistung

Der Ertrag aus der Ersatzleistung nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.

Art. 42**Mehrheit****(Minderheit)**

- b. bei den übrigen Arbeitgebern: die vom Arbeitgeber abgerechnete Lohnsumme bis zum Höchstbetrag des massgebenden versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982).

Minderheit (Girod, ...)

⁴ Keinen Anteil am Abgabeertrag erhalten:

- a. Betreiber von Kraftwerken nach Artikel 26a;
- b. Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 32a;
- c. ...
- d. ...

(siehe 3. Kapitel, Art. 18 ...)

Minderheit (Girod, Badran Jacqueline, Bäumle, Grunder, Jans, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Titel: Zuweisung des Ertrags aus den Sanktionen und aus den Ersteigerungserlösen des Emissionshandels

¹ Die Erträge nach Artikel 17, 23, 24, 26 und 34 werden zugunsten der internationalen Projekte der Schweiz zur Klimafinanzierung verwendet.

² Diese Mittel werden zusätzlich zu bisherigen Beiträgen aus den Rahmenkrediten der Internationalen Zusammenarbeit (IZA) budgetiert und ausgerichtet.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 43** Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten.

Art. 43

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten.

6. Kapitel: Vollzug und Förderung**Art. 44** Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone oder private Organisationen beiziehen.

³ Er regelt das Verfahren für die Ersatzleistungen.

⁴ Im Rahmen des Vollzugs völkerrechtlicher Verträge über die Verknüpfung von Emissionshandelssystemen kann er:

- a. Vorschriften erlassen, wie die der Schweiz übertragenen Aufgaben zu erfüllen sind;
- b. bestimmte Aufgaben ausländischen oder internationalen Behörden übertragen.

⁵ Das BAFU ist die Fachstelle des Bundes für den Klimaschutz.

⁶ Die Vollzugsbehörden unterstützen sich gegenseitig beim Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 44**Mehrheit****Minderheit** (Bäumle, ...)

² Er kann für bestimmte Aufgaben insbesondere die Umsetzung der Massnahmen aus Art. 39 Abs. 1^{bis} die Kantone oder private Organisationen beiziehen.

(siehe 4. Kapitel, Art. 31 ...)

⁶ ...
... beim Vollzug dieses Gesetzes und insbesondere des Energiegesetzes (EnG).

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 45** Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Das BAFU erlässt Vorschriften über die Form von Gesuchen, Meldungen und Berichten. Es kann den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung anordnen. In diesem Fall legt es insbesondere Anforderungen an die Interoperabilität der Informatiksysteme und an die Datensicherheit fest.

Art. 46 Auskunftspflicht**Art. 46**

¹ Den Bundesbehörden sind Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

Mehrheit

² Auskunftspflichtig sind insbesondere:

- a. Betreiber von Anlagen nach den Artikeln 18 und 20;
- b. Betreiber von Luftfahrzeugen (Art. 19);
- c. abgabepflichtige Personen nach Artikel 32;
- d. Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33;
- e. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 35
- f. Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 37 stellen.

³ Den Bundesbehörden sind die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.

Art. 47 Überprüfung der Zielerreichung

Das BAFU überprüft die Zielerreichung nach Artikel 3. Es führt zu diesem Zweck ein Treibhausgasinventar.

Minderheit (Girod, ...)

² Auskunftspflichtig sind insbesondere:

- a. Betreiber von Kraftwerken nach Artikel 26a;
 - b. *Streichen*
 - c. ...
 - c^{bis}. Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 32a;
 - d. ...
- (siehe 3. Kapitel, Art. 18 ...)

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 48** Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft periodisch:

- a. die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;
- b. die Notwendigkeit weiterer Massnahmen.

² Er berücksichtigt dabei auch klimarelevante Faktoren wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.

³ Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht.

Art. 49 Information und Bildung

¹ Der Bund kann, im Rahmen der bewilligten Kredite, Finanzhilfen ausrichten für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz ausüben. Gegebenenfalls legt der Bundesrat die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen sowie ihre Bemessung fest.

² Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über Massnahmen zum Klimaschutz.

7. Kapitel: Amtshilfe und Datenschutz**Art. 50** Amtshilfe

¹ Die folgenden Behörden liefern dem BAFU die für den Vollzug, die Evaluation und die statistische Auswertungen erforderlichen Informationen und Personendaten auf Anfrage:

- a. das Bundesamt für Energie (BFE);
- b. das Bundesamt für Verkehr (BAV);
- c. das Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE);

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- f. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV);
- g. die Kantone und Gemeinden.

² Der Bundesrat legt fest, welche Informationen und Personendaten für den Vollzug, die Evaluation und die statistischen Auswertungen benötigt werden.

Art. 51 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die zuständigen Bundesbehörden können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Kategorien von Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange die Daten aufzubewahren sind.

8. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 52** Hinterziehung der CO₂-Abgabe

¹ Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich durch Hinterziehung der CO₂-Abgabe, oder wer eine Abgaberückstattung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Wer durch fahrlässiges Verhalten sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Betrag des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 53** Gefährdung der CO₂-Abgabe

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person (Art. 32) meldet;
- b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c. in einem Antrag auf Abgaberückerstattung oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;
- d. für die Abgabeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert;
- e. in Rechnungen oder anderen Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe bezahlte CO₂-Abgabe angibt; oder
- f. die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.

² In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Betrag der gefährdeten CO₂-Abgabe ausgesprochen werden.

Art. 54 Falschangaben über Fahrzeuge

¹ Wer für die Berechnungen der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen nach den Artikeln 14 und 16 vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 55** Verhältnis zum Bundesgesetz
über das Verwaltungsstrafrecht

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist:

- a. für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53: die EZV;
- b. für Widerhandlungen nach Artikel 54: das BFE.

³ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 52 oder 53 als auch den Tatbestand einer durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt und angemessen erhöht.

Art. 55a Übrige Widerhandlungen

¹ Mit Busse bis 30'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. falsche, unwahre oder unvollständige Angaben im Hinblick auf die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 macht;
- b. die Teilnahmepflicht nach Artikel 18 Absatz 1 oder 19 Absatz 1 missachtet;
- c. die Berichterstattungspflicht nach Artikel 25 missachtet oder falsche oder unvollständige Berichte einreicht.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Die Gehilfenschaft ist strafbar.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen**1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse****Art. 56**

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 57 Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen

¹ Emissionsrechte, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass anrechenbare Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, in beschränktem Umfang in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden können.

³ Bescheinigungen aus Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland und aus Verminderungsverpflichtungen, die in den Jahren 2013–2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden, können im Zeitraum 2021–2025 als nationale Bescheinigungen verwendet werden.

Art. 58 Erhebung und Rückerstattung der CO₂-Abgabe und Verteilung des Ertrags

¹ Auf fossilen Brennstoffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, wird die CO₂-Abgabe nach bisherigem Recht erhoben und zurückerstattet.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

² Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurde, wird nach bisherigem Recht an die Bevölkerung und die Wirtschaft verteilt.

Art. 59 Verminderungsverpflichtung

¹ Unternehmen, die in den Jahren 2013–2020 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen und diese ab 2021 lückenlos weiterführen möchten, wird die CO₂-Abgabe bis zum Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33 vorläufig zurückerstattet.

² Kommt die Verminderungsverpflichtung bis zum Jahr 2023 nicht zustande, so muss die vorläufig zurückerstattete CO₂-Abgabe dem Bund zurückbezahlt werden.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Girod, ...)**2a. Abschnitt: Koordination mit der Ratifikation des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme**

Wenn das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen ratifiziert ist, werden der Abschnitt 1a (Kompensation bei fossil-thermischen Kraftwerken, Art. 26a bis 26d) des 3. Kapitels und die Artikel 32a und 32b aufgehoben. Der Titel des 3. Kapitels lautet wie folgt:

3. Kapitel: Emissionshandelssystem und Kompensation bei fossilen Treibstoffen

Der 1. Abschnitt des 3. Kapitels lautet wie folgt:

1. Abschnitt: Emissionshandelssystem

Art. 18 Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Anlagen

¹ Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören und eine bestimmte Menge an Treibhausgasemissionen überschreiten, sind zur Teilnahme am Emissionshandelssystem (EHS) verpflichtet.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

(Mehrheit)**(Minderheit)**

³ Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, die weniger als eine bestimmte Menge an Treibhausgasen ausstossen, werden auf Gesuch hin von der Pflicht zur Teilnahme am EHS befreit. Im Gesuch muss der Betreiber angeben, ob er sich zu einer Emissionsverminderung verpflichtet, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist.

⁴ Der Bundesrat legt die Anlagekategorien und die Mengen an Treibhausgasemissionen nach den Absätzen 1 und 3 fest.

⁵ Der Bundesrat berücksichtigt die Regelungen der EU.

Art. 19 Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Luftfahrzeugen

¹ Betreiber von Luftfahrzeugen, die in der Schweiz starten oder landen, sind nach Massgabe völkerrechtlicher Verträge zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Ausnahmen für Flüge, die von einem vom Bundesrat anerkannten EHS erfasst werden;
- b. die Ausnahmen für Flüge, die nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ankommen oder abgehen, sowie weitere Ausnahmen; dabei berücksichtigt er die Regelungen der EU.

³ Die Betreiber müssen dem Bund jährlich im Umfang der von den Luftfahrzeugen verursachten Emissionen abgeben:

- a. Emissionsrechte für Luftfahrzeuge; oder
- b. Emissionsrechte für Anlagen oder internationale Bescheinigungen, soweit die EU dies vorsieht.

(Mehrheit)**(Minderheit)**

⁴ Wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge mehrere internationale Systeme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen von Luftfahrzeugen bestehen, so sorgt der Bundesrat dafür, dass die Betreiber von Luftfahrzeugen diesen Systemen für Treibhausgasemissionen aus Flügen nicht kumulativ unterliegen.

Art. 20 Teilnahme auf Gesuch

¹ Betreiber von Anlagen, die eine bestimmte Gesamtfeuerungswärmeleistung aufweisen, können auf Gesuch am EHS teilnehmen.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

³ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Gesamtfeuerungswärmeleistung; er berücksichtigt dabei die Regelungen der EU.

Art. 21 Rückerstattung der CO₂-Abgabe

¹ Betreibern von Anlagen, die am EHS teilnehmen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, ausser bei fossil-thermischen Kraftwerken, bei denen die Rückerstattung nur soweit erfolgt, wie der CO₂-Preis einen Mindestpreis übersteigt. Dieser richtet sich nach dem Mittelwert der externen Kosten abzüglich den Auktionskosten für die abgegebenen Emissionsrechte.

² Ebenfalls auf Gesuch hin zurückerstattet wird die CO₂-Abgabe Betreibern von Anlagen, die sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichtet haben.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Art. 22 Festlegung der zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte

¹ Der Bundesrat legt die Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge fest, die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehen; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

² Er kann die zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte anpassen, wenn er neue Anlagekategorien nach Artikel 18 Absatz 4 bezeichnet, Anlagekategorien nachträglich von der Teilnahmepflicht am EHS ausnimmt oder wenn vergleichbare internationale Regelungen geändert werden.

³ Er behält jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge zurück, um diese künftigen EHS-Teilnehmern und stark wachsenden EHS-Teilnehmern zugänglich zu machen.

Art. 23 Ausgabe von Emissionsrechten für Anlagen

¹ Die Emissionsrechte für Anlagen werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz von Referenzanlagen.

⁴ Für die Erzeugung von Elektrizität werden Betreibern von Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

⁵ Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der übrigen Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die nicht zur Versteigerung angeboten werden, und jene, die nicht ersteigert werden, werden gelöscht.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Art. 24 Ausgabe von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge

¹ Die Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Luftfahrzeugen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der in einem bestimmten Jahr geleisteten Tonnenkilometer.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Regelungen der EU.

Art. 25 Berichterstattung

Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund jährlich über ihre Treibhausgasemissionen Bericht erstatten.

(Mehrheit)**(Minderheit)**

Art. 26 Ersatzleistung bei Nichtabgabe von Emissionsrechten

¹ Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund für Emissionen, die nicht durch Emissionsrechte gedeckt sind, einen Betrag von 220 Franken pro Tonne CO₂-Äquivalente (CO₂eq) entrichten.

² Zusätzlich müssen sie die fehlenden Emissionsrechte dem Bund im folgenden Kalenderjahr abgeben.

und folgende Art. werden wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1 und 3

¹ Der Bund betreibt ein öffentliches Emissionshandelsregister. Es dient der Aufbewahrung und Transaktion von Emissionsrechten und Bescheinigungen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Geldzahlungen, die im Zusammenhang mit der Versteigerung von Emissionsrechten erfolgen, nur über Bankkonten in der Schweiz oder im EWR abgewickelt werden dürfen.

Art. 33 Titel

Titel: Betreiber mit Verminderungsverpflichtung

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen, noch sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten, noch einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33 unterliegen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz zurückerstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ...

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Art. 41 Abs 4 Bst. a und b

⁴ Keinen Anteil am Abgabeertrag erhalten:

a. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen;

b. Betreiber von Anlagen, die sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten;

Art. 46 Abs 2 Bst. a, b und c^{bis}

² Auskunftspflichtig sind insbesondere:

a. Betreiber von Anlagen nach den Artikeln 18 und 20;

b. Betreiber von Luftfahrzeugen (Art. 19);

c^{bis}. *Aufheben*

(siehe 3. Kapitel, Art. 18 ...)

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**Art. 60**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Anhang
(Art. 56)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹⁴ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁵

Art. 12a Steuererleichterung für Erd- und Flüssiggas¹

¹ Für Erd- und Flüssiggas zur Verwendung als Treibstoff ist die Steuer je Liter Benzinäquivalent 40 Rappen tiefer als die Steuer gemäss Mineralölsteuertarif.

² Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag werden nach dem Tarif im Anhang 1a zu diesem Gesetz erhoben.

Art. 12a Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach Artikel 12a in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 23. März 2007¹⁶, der Steuerbefreiung nach Artikel 12b in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 23. März 2007 und der Steuererleichterung nach Artikel 12b in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 21. März 2014¹⁷ ergeben haben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2028 zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Artikel 12 Absatz 2 und in Anhang 1 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselöl und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

¹ in Kraft bis längstens 30. Juni 2020

¹⁴ AS **2012** 6989, 2017 6825 6839

¹⁵ SR **641.61**

¹⁶ AS **2008** 579

¹⁷ AS **2016** 2661

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 12b** Steuererleichterung für biogene Treibstoffe²

¹ Für biogene Treibstoffe wird eine Steuererleichterung auf Gesuch hin gewährt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die biogenen Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.
- b. Die biogenen Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.
- c. Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.
- d. Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wurden.
- e. Die biogenen Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert.

² Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gelten in jedem Fall als erfüllt bei biogenen Treibstoffen, die nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

³ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der biogenen Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.

⁴ Er bestimmt den Umfang der Steuererleichterung; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der biogenen Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

² in Kraft bis zum 30. Juni 2020

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 12e** Ertragsneutralität³

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach den Artikeln 12a und 12b ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

Art. 48 Rückerstattungen

Rückerstattungsgesuche für zollbegünstigte Waren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verbraucht worden sind, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt.

Art. 48**Mehrheit**

Minderheit (Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Grunder, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

¹ Rückerstattungsgesuche für ...

² Die Bestimmungen in Art. 18 Abs. 1^{bis} über die Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden, sind befristet bis 31. Dezember 2025. Ab dem 1. Januar 2026 ist eine Rückerstattung nur noch möglich, wenn die konzessionierte Transportunternehmung im städtischen Agglomerationsverkehr mindestens einen Anteil von 50% Elektro- oder Trolleybusse einsetzen. Ab dem 1. Januar 2030 entfällt die Steuerrückerstattung für alle Transportunternehmungen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates***Anhang 1*

*Der Eintrag der Zolltarifnummern 2711.1110
und 2711.1190 erhält die folgende neue
Fassung:*

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.	Zolltarifnummer ¹	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.
2711.	<i>Erdgas und andere gasförmige Kohlen- wasserstoffe:</i>		2711.	<i>Erdgas und andere gasförmige Kohlen- wasserstoffe:</i>	
	<i>–verflüssigt:</i>	je 1000 l bei 15 °C		<i>–verflüssigt:</i>	
	<i>– – Erdgas:</i>			<i>– – Erdgas:</i>	
1110	<i>– – – zur Verwendung als Treibstoff</i>	184.90	1110	<i>– – – zur Verwendung als Treibstoff</i>	409.90
1190	<i>– – – anderes</i>	0.90	1190	<i>– – – anderes</i>	2.10
	<i>– – Propan:</i>			<i>– – Propan:</i>	je 1000 l bei 15 °C
...			...		

¹ SR 632.10 Anhang

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****2. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁸
über den Umweltschutz***Ersatz eines Ausdrucks**Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 39 Absatz
1^{bis}, wird «Bundesamt» ersetzt durch «BAFU».***Art. 7** Definitionen*Art. 7 Abs. 9 und 10*

¹ Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässer-
verunreinigungen oder andere Eingriffe in Ge-
wässer, Bodenbelastungen, Veränderungen
des Erbmaterials von Organismen oder der
biologischen Vielfalt, die durch den Bau und
Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit
Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch
die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt wer-
den.

² Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen
und Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen
als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als
Immissionen bezeichnet.

³ Luftverunreinigungen sind Veränderungen
des natürlichen Zustandes der Luft, namentlich
durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole,
Dämpfe, Geruch oder Abwärme.

⁴ Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleich-
gestellt.

^{4bis} Bodenbelastungen sind physikalische, che-
mische und biologische Veränderungen der
natürlichen Beschaffenheit des Bodens. Als
Boden gilt nur die oberste, unversiegelte Erd-
schicht, in der Pflanzen wachsen können.

⁵ Stoffe sind natürliche oder durch ein Produkti-
onsverfahren hergestellte chemische Elemente
und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt
sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische,
Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe
enthalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

^{5bis} Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmateriale fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten.

^{5ter} Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.

^{5quater} Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können.

⁶ Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.

^{6ter} Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.

⁷ Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

⁸ Umweltinformationen sind Informationen im Bereich dieses Gesetzes und im Bereich der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, den Schutz vor Naturgefahren, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei, die Gentechnik sowie den Klimaschutz.

Geltendes Recht

⁹ Biogene Treib- und Brennstoffe sind flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden.

Art. 10c Beurteilung des Berichts

¹ Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Voruntersuchung und den Bericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Fristen für die Beurteilung.

² Für die Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen hört die zuständige Behörde das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) an. Der Bundesrat kann die Pflicht zur Anhörung auf weitere Anlagen ausdehnen.

**7. Kapitel:
Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen****Art. 35d**

¹ Werden in erheblichem Mass biogene Treib- und Brennstoffe oder Gemische, die biogene Treib- und Brennstoffe enthalten, in Verkehr gebracht, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 nicht erfüllen, so kann der Bundesrat vorsehen, dass von ihm bezeichnete biogene Treib- und Brennstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmte ökologische oder soziale Anforderungen erfüllen.

Bundesrat

⁹ Erneuerbare Treibstoffe sind flüssige oder gasförmige Treibstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

¹⁰ Erneuerbare Brennstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

Art. 10c Abs. 2

² Für die Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen hört die zuständige Behörde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Der Bundesrat kann die Pflicht zur Anhörung auf weitere Anlagen ausdehnen.

*Gliederungstitel vor Art. 35d***7. Kapitel:
Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen****Art. 35d**

¹ Erneuerbare Treibstoffe dürfen nur in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn sie den ökologischen Anforderungen entsprechen. Der Bundesrat legt die Anforderungen fest. Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen und Standards.

Kommission des Nationalrates**Art. 35d**

¹ Erneuerbare Treib- und Brennstoffe dürfen nur ...
..., wenn sie den ökologischen und sozialen Anforderungen entsprechen. ...

Geltendes Recht

² Von der Zulassungspflicht ausgenommen ist Ethanol zu Brennzwecken.

³ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung fest:

- a. die ökologischen oder sozialen Anforderungen, welche die zulassungspflichtigen biogenen Treib- und Brennstoffe erfüllen müssen;
- b. das Verfahren der Zulassung.

Art. 39

Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

^{1bis} Er kann dabei international harmonisierte technische Vorschriften und Normen für anwendbar erklären und:

- a. das zuständige Bundesamt ermächtigen, untergeordnete Änderungen dieser Vorschriften und Normen für anwendbar zu erklären;
- b. vorsehen, dass die für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen auf besondere Art veröffentlicht werden und dass auf die Übersetzung in die Amtssprachen verzichtet wird.

Bundesrat

² Der Bundesrat kann für das Inverkehrbringen von erneuerbaren Brennstoffen, mit Ausnahme von Ethanol zu Brennzwecken, ökologische Anforderungen vorsehen.

³ Erneuerbare Treib- und Brennstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 3

Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen

Kommission des Nationalrates

² Von der Zulassungspflicht ausgenommen ist Ethanol zu Brennzwecken.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Er kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- a. technische Vorschriften;
- a^{bis}. umweltgefährdende Stoffe (Art. 26–29);
- b. Vermeidung und Entsorgung von Abfällen;
- c. Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten durch die Schaffung zwischenstaatlicher Kommissionen mit beratender Funktion;
- d. Datensammlungen und Erhebungen;
- e. Forschung und Ausbildung.

³ Er kann nationalen oder internationalen Organisationen, welche die Harmonisierung oder Umsetzung der Umweltvorschriften fördern, beitreten oder mit solchen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 41 Vollzugskompetenzen des Bundes

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.

Art. 60 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die zur Verhinderung von Katastrophen verfügten Sicherheitsmassnahmen unterlässt oder das Verbot bestimmter Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen missachtet (Art. 10);
- b. Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26);
- c. Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b);
- d. mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);

Art. 60 Abs. 1 Bst r

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- e. Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1);
- f. mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden;
- g. beim Umgang mit pathogenen Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft (Art. 29b Abs. 1);
- h. pathogene Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringt (Art. 29c Abs. 1 und 29d Abs. 3 und 4);
- i. Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1);
- j. Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 29e Abs. 1);
- k. mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 29e Abs. 2);
- l. ...
- m. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 30e Abs. 2);
- n. Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet (Art. 30f Abs. 2 Bst. a) oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt (Art. 30f Abs. 2 Bst. b);
- o. Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegennimmt, einführt oder ausführt (Art. 30f Abs. 2 Bst. c und d);
- p. Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Art. 30f Abs. 1);
- q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt.
- r. erneuerbare Treib- oder Brennstoffe in Verkehr bringt, die die Anforderungen nach

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Artikel 35d nicht erfüllen, oder hierüber falsche, unwahre oder unvollständige Angaben macht.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben und über die biogenen Treib- und Brennstoffe

Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

¹ Wer vorsätzlich eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt oder eine Zulassung mit falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben erschleicht, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Der Versuch einer Widerhandlung nach den Absätzen 1 und 2 ist strafbar.

³ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV).

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.

⁴ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach diesem Artikel als auch den Tatbestand einer anderen durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 und einer anderen durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 62 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts**Art. 62 Abs. 2**

¹ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 7 Rechenschaftspflicht und Information

¹ Die Nationalbank erörtert mit dem Bundesrat regelmässig die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik sowie aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Bundesrat und Nationalbank unterrichten einander vor Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftspolitischer und monetärer Bedeutung über ihre Absichten. Jahresbericht und Jahresrechnung der Nationalbank sind vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Mehrheit

Minderheit (Nussbaumer, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni, Thorenz Goumaz)

3. Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz NBG)

Art. 7

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Die Nationalbank legt der Bundesversammlung jährlich in einem Bericht Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 5 ab. Den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung erläutert sie regelmässig die Wirtschaftslage sowie ihre Geld- und Währungspolitik.

³ Sie orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Geld- und Währungspolitik und macht ihre geldpolitischen Absichten bekannt.

⁴ Sie veröffentlicht ihren Jahresbericht. Sie veröffentlicht zudem vierteljährlich Berichte über die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung sowie wöchentlich geldpolitisch wichtige Daten.

Art. 108 Anlage und Rechnungsführung

¹ Die Aktiven des AHV-Ausgleichsfonds sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Es sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten, damit den Ausgleichskassen die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten vergütet und ihnen Vorschüsse gewährt werden können.

² Die Jahresrechnung, die Bilanz und der detaillierte Vermögensausweis sind zu veröffentlichen.

(Mehrheit)**(Minderheit)**

⁵ Sie veröffentlicht alle fünf Jahre einen Bericht über die Risiken und die Entwicklung der klimabezogenen Finanzmittelflüsse in ihren Geschäftskreisen.

4. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)*Art. 108*

³ Alle fünf Jahre veröffentlicht der Ausgleichsfonds einen Bericht über die Risiken und die Entwicklung der klimabezogenen Finanzmittelflüsse in der Vermögensanlage.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 17**

Rechnungslegung

¹ PUBLICA führt für jedes Vorsorgewerk getrennt Rechnung.

² Umfasst ein Vorsorgewerk mehrere Arbeitgeber, so kann PUBLICA auf Verlangen nach Arbeitgebern getrennt Rechnung führen. Die Arbeitgeber tragen die Mehrkosten.

³ Die Rückstellungen nach Artikel 8 Absatz 2 werden der Bilanz von PUBLICA zugeordnet.

(Mehrheit)**(Minderheit)****5. Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz)***Art. 17*

Titel: Rechnungslegung und Information

⁴ Alle fünf Jahre veröffentlicht PUBLICA einen Bericht über die Risiken und die Entwicklung der klimabezogenen Finanzmittelflüsse in der Vermögensanlage.

15.2012 Petition 60 Organisationen der Klima-Allianz Schweiz, vertreten durch WWF und Alliance Sud.*Für eine gerechte Klimapolitik*

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG geprüft.